



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät | Prüfungsausschüsse **BWL, VWL, MEMS**  
Sitz: Spandauer Str. 1 | 10178 Berlin | Raum 10  
Tel.: +49-30-2093-99520/99524 Fax: +49-30-2093-99521  
pruefungsbuero-wiwi@hu-berlin.de | <http://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa>

## Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gültig für die Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium **BWL, VWL** sowie das Masterstudium **VWL, BWL, MEMS: Studien- und Prüfungsordnung 2016**

### Allgemeine Hinweise

1. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

Im Regelfall entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anerkennung. In besonderen Fällen entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss.

Für die Entscheidung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vorab die fachliche Stellungnahme einer/s anderen Fachvertreterin oder Fachvertreters einholen. Ggf. fragen Sie beim Prüfungsbüro nach, ob dies erforderlich ist.

Den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen erhalten Sie innerhalb der Sprechzeiten im Prüfungsbüro, Spandauer Str. 1, Zimmer 10. Sind Sie in einem Studiengang an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert, kann der Antrag per E-Mail angefordert werden. Geben Sie Ihre Matrikelnummer an.

Erfolgte der Auslandsaufenthalt über **ERASMUS**, erhalten Sie das Anerkennungsformular gemeinsam mit allen anderen Unterlagen vor Ihrem Auslandsaufenthalt vom International Office. Dieses reichen Sie mit den anderen Nachweisen nach Ihrer Rückkehr im Prüfungsbüro ein.

2. Auf dem Antrag tragen Sie ein:

- Ihre persönlichen Daten
- den Titel der Veranstaltung, deren Anerkennung Sie beantragen
- das Modul, in dem die jeweilige Leistung angerechnet werden soll.

Der Modulkatalog ist veröffentlicht auf der Homepage des Prüfungsbüros: <https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa> unter dem Link „Studien- und Prüfungsordnungen“.

Je präziser Ihre Angaben, desto unproblematischer die Abwicklung Ihres Anrechnungsverfahrens! Nutzen Sie den Antrag zur Anrechnung mehrerer Studien- und Prüfungsleistungen.

Den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern sind die Nachweise zu Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen. Bei ausländischen Dokumenten liegt es im Ermessen der Fachvertreter, eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen. Neben der Bescheinigung über die absolvierten Prüfungen sind in der Regel weitere Unterlagen vorzulegen, z.B. Beschreibung der Kursinhalte, Literaturliste, Nachweis des Studienniveaus, Angaben zu den Semesterwochenstunden.

Die Anrechnung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der geltenden Prüfungsordnung für Ihren Studiengang. Fehlt auf dem Nachweis die Angabe der ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), weisen Sie die Anzahl der Semesterwochenstunden nach.

Noten werden im Regelfall übertragen. Die Umrechnung von im Ausland erworbenen Einzelnoten bzw. Leistungspunkten ist grundsätzlich Angelegenheit des Prüfungsausschusses.

Für die Umrechnung werden nur die nationalen Noten („Local Grades“), die auf dem offiziellen Transcript of Records ausgewiesen sind, berücksichtigt. Weitere Angaben neben dem „Local Grade“ wie ECTS-Grade, Grade Point Average, Grade Point, Class Performance Evaluation o.ä. werden bei der Umrechnung nicht berücksichtigt. Sollte die Gastuniversität nur nach dem ECTS-Notensystem (A-F) benoten, wird die Umrechnung nach ECTS-Noten vorgenommen.

Ggf. muss die an der ausländischen Universität geltende Notenskala vorgelegt werden.

Nach Einholung der fachlichen Stellungnahme reichen Sie folgende Unterlagen im Prüfungsbüro ein:

- den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen
- Kopie des Nachweises über die erbrachten Prüfungsleistungen (auf Verlangen ist das Original vorzulegen)

Die Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird durch das Prüfungsbüro eingeholt. Über den Abschluss des Anerkennungsverfahrens werden Sie vom Prüfungsbüro per E-Mail informiert.

3. Berücksichtigt werden nur LP aus Lehrveranstaltungen, die mit einer Arbeitsleistung oder Prüfung erfolgreich abgeschlossen und in einem Transcript of Records / Leistungsnachweis dokumentiert wurden. Nicht berücksichtigt werden LP, die ausschließlich für die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erworben wurden (Ausnahme: Für Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs anderer Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer).
4. Bei der Berücksichtigung sind LP, die in ein und derselben Lehrveranstaltung erworben wurden, nicht auf mehrere Module aufteilbar. Nicht berücksichtigt werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und LP aus Lehrveranstaltungen, deren Inhalte im Wesentlichen bereits erfolgreich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurden.
5. In den Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden ausschließlich Kurse aus einem Master- oder gleichwertigen Studiengang (z.B. Hauptstudium Diplom, Doktorandenprogramm) angerechnet.
6. Einmal eingereichte Anrechnungsanträge sind bindend und können von Ihnen nicht zurückgenommen werden.
7. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.

### **Anerkennung von Leistungen nach einem Auslandsaufenthalt**

Ausführliche Informationen über das Auslandsstudium und zu den Austauschprogrammen erhalten Sie im International Office der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Spandauer Str. 1, R. 1-3; <https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/international>.

Vor Antritt des Auslandsstudiums erstellen Sie ein „Learning Agreement“, in dem der Studienplan für die Gastuniversität festgelegt wird. Das International Office der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berät Sie und stellt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ERASMUS-Programme Formulare auf seiner Homepage elektronisch zur Verfügung: <https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/international>

#### a) Anrechnung äquivalenter Kurse

**Veranstaltungen/Prüfungen des Pflichtbereichs sind grundsätzlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren**

Haben Sie eine Prüfung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereits nicht bestanden, ist die Anerkennung einer äquivalenten Prüfung ausgeschlossen. Die Wiederholung der Prüfung/en muss an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU erfolgen.

Findet die Prüfung während Ihres Auslandssemesters statt, können Sie an der Gasthochschule fragen, ob eine Beaufsichtigung durch eine offiziell angestellte Person am hiesigen Prüfungstermin (selber Tag, deutsche Uhrzeit) möglich ist. Die Kontaktaufnahme mit dem Prüfungsbüro soll via E-Mail durch die Gasthochschule erfolgen. Die Person muss die Aufsicht gegenüber dem Prüfungsbüro der Fakultät bestätigen. Erforderlich ist Ihre Anmeldung zur Prüfung über AGNES innerhalb der Anmeldefrist.

In den Modulen des fachlichen Wahlpflichtbereichs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (siehe Modulkatalog) werden ausschließlich Fächer angerechnet, die inhaltlich den Fächern der Fakultät gleichwertig sind. Dafür ist stets eine Vorprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

Informieren Sie sich vor Beginn Ihres Auslandsstudiums bei den jeweils zuständigen Fachvertretern, ob Ihnen diese Leistung in einem fachspezifischen Modul angerechnet werden kann. Lassen Sie sich dies auf dem Learning Agreement bestätigen. Die Überprüfung kann auch nach dem Auslandsaufenthalt beantragt werden, in diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf die Anrechnung der Äquivalenzleistung in dem gewünschten Modul.

Nach Ihrer Rückkehr beantragen Sie die Anerkennung dieser Leistung beim Prüfungsbüro unter Vorlage des Learning Agreements und der Noten. Sie erhalten die Anzahl der LP, die für den äquivalenten Kurs an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben werden, unabhängig davon, wie viel ECTS-/Leistungspunkte auf dem Transcript of Records ausgewiesen sind. Ggf. überzählige ECTS-/Leistungspunkte verfallen.

#### b) Anrechnung nicht äquivalenter Kurse

Sie müssen im Ausland nicht nach äquivalenten Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät „suchen“, sondern können aus dem Angebot der Gasthochschule frei wählen:

Für den fachlichen Wahlpflichtbereich (**FWB**) stehen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Module zur Anerkennung zur Verfügung.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Kurse entsprechende Inhalte aus den genannten Gebieten aufweisen. Diese Kurse müssen nicht äquivalent zu einer Lehrveranstaltung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein. Sie erhalten in der Regel die LP, die auf dem Transcript of Records ausgewiesen sind, jedoch insgesamt die jeweils angegebene maximale Anzahl der LP pro Modul. Alle Module können mit einer oder mehreren Prüfungsleistung/en abgeschlossen werden.

Die fachliche Vorprüfung erfolgt für das Gebiet der Volkswirtschaftslehre durch die/den Studienfachberater\*in für VWL, für das Gebiet der Methodischen Grundlagen / Quantitativen Methoden durch die Fachprofessor\*innen der genannten Fachgebiete und für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre durch die Leiterin des Prüfungsbüros, Frau Kath, in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Gassen.

Die Anerkennung von Leistungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaft erfolgt direkt über das Prüfungsbüro durch den Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## Module:

### Monobachelorstudium BWL – **FWB BWL, Wirtschaftswissenschaft**

- Modul zur Anerkennung im Bereich BWL (bis 12 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich Wirtschaftswissenschaft (bis 30 LP)

### Zweifach BWL in einem Kombinationsbachelor – **FWB BWL**

- Modul zur Anerkennung im Bereich BWL (bis 12 LP)

### Monobachelorstudium VWL – **FWB C:**

- Modul zur Anerkennung im Bereich VWL (bis 6 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich BWL und/oder Quantitative Methoden (bis 6 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich Wirtschaftswissenschaft (bis 36 LP)

### Zweifach VWL in einem Kombinationsbachelor – **FWB**

(ausgenommen sind die Module Mathematik II, Statistik I, II, Einführung in die Ökonometrie und die Module des VWL-Wahlpflichtbereichs A –s. hier Pkt. a) Anrechnung äquivalenter Kurse)

- Modul zur Anerkennung im Bereich VWL und Quantitative Methoden (bis 12 LP)

### Masterstudium BWL – **FWB C, D:**

- Modul zur Anerkennung im Bereich BWL (bis 12 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich Wirtschaftswissenschaft (bis 24 LP)

### Masterstudium VWL – **FWB C, D:**

- Modul zur Anerkennung im Bereich VWL (bis 12 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich Quantitative Methoden (bis 6 LP)
- Modul zur Anerkennung im Bereich Wirtschaftswissenschaft (bis 18 LP)

### Masterstudium MEMS – **FWB D:**

- Modul zur Anerkennung im Bereich Wirtschaftswissenschaft (bis 30 LP)

Informationen über die Berücksichtigung der Studienleistungen, Prüfungen und LP im **überfachlichen Wahlpflichtbereich (ÜWP)** erhalten Sie unter dem folgenden Punkt:

## Anerkennung von Kursen im Rahmen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs (ÜWP)

In jedem Bachelor- bzw. Masterstudiengang müssen Kurse im überfachlichen Wahlpflichtbereich (ÜWP) absolviert werden. Es werden keine Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berücksichtigt. Der ÜWP kann **nicht** durch die Wahl weiterer Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden. Er muss zwingend in allen Studiengängen im erforderlichen Umfang absolviert werden.

Die Anerkennung von Leistungen in diesem Bereich erfolgt ohne Note. Ggf. erteilte Noten aus ÜWP-Modulen anderer Fakultäten werden nicht aus Ihrem Studienkonto entfernt, sie fließen aber nicht in die Gesamtnote ein.

### Monobachelorstudium BWL / VWL: 25 LP

- ÜWP anderer Fakultäten der HU (hier gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches)
- fachfremde Kurse anderer Hochschulen (keine „Sitzscheine“)
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden (ausgenommen sind Sprachkurse der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des jeweiligen Heimatlandes, Deutschkurse für Ausländer unter C1-Niveau)
- Kurse des Career-Centers
- bestandene Auslandskurse
- studienfachbezogenes Praktikum über mindestens 6 Wochen Vollzeit oder über mindestens 12 Wochen Teilzeit mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit (10 LP). Das Praktikum muss innerhalb des Studiums absolviert worden sein. Alternativ wird eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung anerkannt.

### Masterstudium BWL / VWL: 10 LP

- ÜWP anderer Fakultäten der HU (hier gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches)
- fachfremde Kurse anderer Hochschulen (keine „Sitzscheine“)
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden (ausgenommen sind Sprachkurse der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des jeweiligen Heimatlandes, Deutschkurse für Ausländer unter B2-Niveau sowie Englischkurse unter C2-Niveau)
- Kurse des Career-Centers
- bestandene Auslandskurse

- studienfachbezogenes Praktikum über mindestens 6 Wochen Vollzeit oder über mindestens 12 Wochen Teilzeit mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit (10 LP). Das Praktikum muss innerhalb des Studiums absolviert worden sein.

Masterstudium MEMS: 10 LP

- ÜWP anderer Fakultäten der HU (hier gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches)
- fachfremde Kurse anderer Hochschulen (keine „Sitzscheine“)
- Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden (ausgenommen sind Sprachkurse der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des jeweiligen Heimatlandes, Englischkurse unter C2-Niveau)
- Kurse des Career-Centers
- bestandene Auslandskurse
- studienfachbezogenes Praktikum über mindestens 6 Wochen Vollzeit oder über mindestens 12 Wochen Teilzeit mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Vollarbeitszeit (10 LP). Das Praktikum muss innerhalb des Studiums absolviert worden sein.

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Hochschul- bzw. Studiengangwechsel – Zulassung zu einem höheren Fachsemester bzw. Zweitstudium**

Zugang und Zulassung zum Studium setzen voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu zählt auch, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Die Beurteilung des Leistungsstandes richtet sich nach den geltenden Regeln der Studien- und Prüfungsordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Für die Bewertung des Leistungsstandes der Bewerberin bzw. des Bewerbers werden für die Pflicht- und Wahlpflichtkurse die Anzahl der Leistungspunkte berücksichtigt, die für den äquivalenten Kurs an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben werden. Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Hochschul- bzw. Studiengangwechsel über die Anzahl der Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich anhand der Modulbeschreibungen des entsprechenden Studienganges (<http://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa>). Wurden für einen äquivalenten Kurs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU an der bisherigen Hochschule mehr Leistungspunkte vergeben, verfallen diese. Ggf. führt dies zu einer Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester.

Prüfungsanmeldungen werden bei der Beurteilung des Leistungsstandes nicht berücksichtigt.

Studien- und Prüfungsleistungen des Pflicht- bzw. fachlichen Wahlpflichtbereichs, die Sie vor Immatrikulation in einem Studiengang an der HU oder an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden von Amts wegen und ohne Gleichwertigkeitsprüfung mit Noten angerechnet. Das gilt für bestandene und nicht bestandene Leistungen.

Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Vorab ist eine fachliche Stellungnahme der/des zuständigen Fachvertreterin/Fachvertreters erforderlich. Bitte beachten Sie, dass diese Überprüfung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“.

Haben Sie einen Studienplatz im höheren Fachsemester erhalten, melden Sie sich nach der Zulassung zeitnah im Prüfungsbüro und reichen einen aktuellen Leistungsnachweis zur Anerkennung ein, der bestandene und nicht bestandene Leistungen enthalten muss.

Werden die Veranstaltungen auf den Nachweisen mit sehr allgemein formulierten Titeln (z.B. „BWL A“ oder „VWL 1“ u.ä.) bezeichnet, legen Sie bitte die Modulbeschreibungen vor, aus denen die Inhalte der Veranstaltungen hervorgehen, damit diese entsprechend eingeordnet werden können.

### **Anerkennungsverfahren im Zweitstudium:**

1. Wurden in einem Erststudium an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits Fächer belegt, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU **äquivalent** angeboten werden, werden Fächer des Pflichtbereichs und darüber hinaus ggf. des fachlichen Wahlpflichtbereichs anerkannt. Fächer des Pflichtbereichs werden bei der Anrechnung zuerst berücksichtigt.
2. Anrechnungen für den Überfachlichen Wahlpflichtbereich sind ausgeschlossen.
3. Insgesamt ist die Anrechnung beschränkt auf Leistungen im Umfang von maximal 1 Semester (in der Regel bis 30 LP).
4. Die Anrechnung bestandener Leistungen aus einem Erststudium ist nur einmal möglich. Wurden diese Leistungen bereits für einen weiteren Studiengang angerechnet, ist eine nochmalige Anrechnung ausgeschlossen. In diesem Fall sind alle Prüfungs- und Studienleistungen erneut zu absolvieren.

5. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Prüfungs- oder Studienbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.**